

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land

und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt — Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall

Druck: Buch- und Offsetdruckerei Wiedemann oHG, Schachtstraße 4, 8230 Bad Reichenhall

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

## Amtsblatt Nr. 24 vom 16. 6. 1987

Bek.-Nr.

<b>Landratsamt</b>	
Verordnung über den Schutz des »Taufkirchen-Parks«, Gemeinde Bayerisch Gmain, als Landschaftsbestandteil . . . . .	1
<b>Gemeinde Anger</b>	
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste . . . . .	2
<b>Gemeinde Piding</b>	
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung . . . . .	3
<b>Gemeinde Schönau am Königssee</b>	
Haushaltssatzung . . . . .	4
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe</b>	
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung . . . . .	5
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Anger . . . . .	6

Bek.-Nr. 1

### Landratsamt

**Verordnung** des Landratsamtes Berchtesgadener Land **über den Schutz des »Taufkirchen Parks«, Gemeinde Bayerisch Gmain, als Landschaftsbestandteil** vom 19. 05. 1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.04.1987 Nr. 820-8632-19/85 genehmigte

#### Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Der Baumbestand einschließlich seiner Umgebung im Kronentraufbereich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 268/14, 268/18, 268/13, 268/12, 268 (Tfl.), 268/9, 268/11, 268/6, 268/4, 268/8, 268/7, 268/3, 268/2, Gemarkung Bayerisch Gmain, wird unter der Bezeichnung »Taufkirchen Park« als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) 1. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Karte M 1 : 1000 (Anlage) eingetragen. 2. Maßgeblich für die Abgrenzung ist dabei der äußere Rand der Strichzeichnung. 3. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

##### § 2

##### Schutzzweck

1. Der Taufkirchen Park ist wegen seines schönen Baumbestandes zu schützen. 2. Diese bis zu 120jährigen Laub- und Nadelbäume mit Wuchshöhen bis zu 25 m bei einem Stammumfang bis zu 300 cm und bis 25 m Kronenauslagen beleben das Landschafts- und Ortsbild in hervorragender Weise und dienen vielen Tieren als Lebens- und Brutstätte. 3. Da sie nicht zu-

letzt dadurch auch zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, sind sie im öffentlichen Interesse als Landschaftsbestandteil zu schützen.

##### § 3

##### Verbote

(1) nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

Das Roden des Baumbestandes sowie das Austrocknen von Einzelbäumen.

##### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang.

2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

3. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils notwendigen oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

##### § 5

##### Genehmigung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) 1. Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt wer-

den. 2. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 19.05.1987

**M. Seidl, Landrat**

Bek.-Nr. 2

#### Gemeinde Anger

##### Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuß des Landratsamtes Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum Stand 31. 12. 1986 für verschiedene Ortsteile der Gemeinde Anger ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt auf die Dauer eines Monats vom 16. Juni bis 16. Juli 1987 im Rathaus Anger, Zi.-Nr. 1, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Anger, den 3. Juni 1987

**Graßl, 1. Bürgermeister**

Bek.-Nr. 3

#### Gemeinde Piding

##### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Die Gemeinde Piding erläßt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 5. 6. 87, Az: I/5/028-3, rechtsaufsichtlich genehmigte

##### Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 24. 05. 1977 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28. 05. 1977), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. 04. 1983, (Amtsblatt Nr. 19 vom 10. 05. 1983), wird wie folgt geändert:

In § 11 - Verbrauchsgebühr - wird in Absatz 3

Satz 1 die Zahl »0,55« durch die Zahl »0,60« ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Piding, 9. Juni 1987

**Max Wieser, 1. Bürgermeister**

Bek.-Nr. 4

#### Gemeinde Schönau am Königssee

##### Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönau am Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 1987

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung, die gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### I.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.424,292 DM

##### und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.747,086 DM ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.700,000 DM festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v.H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.400,000 DM festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1987 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 04. 06. 1987 Az.: I/5/941-4 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### III.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1987 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Zeit vom 22. 06. bis 29. 06. 1987 öffentlich auf.

Gemeinde Schönau am Königssee, 5. 6. 1987  
**Stefan Kurz, 1. Bürgermeister**